

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der Fraktion der SPD, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Erstes Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes
Vom ...

Artikel 1

Das Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276) wird wie folgt geändert:

In § 9 Absatz 1 Nummer 3 wird die Zahl „12,50“ ersetzt durch „13,00“.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es gilt für alle Vergabeverfahren, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens begonnen werden.

Begründung:

Die Regierungskoalition folgt weiterhin dem Grundsatz „Öffentliches Geld nur für gute Arbeit“. Dies erfordert ein regelmäßiges Anpassen der entsprechenden Rechtsvorschriften in Abhängigkeit von sich verändernden wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen. Das Land Berlin hat sich bereits mit dem geltenden Vergabegesetz auf das Ziel festgelegt,

öffentliche Mittel nur an Auftragnehmer zu zahlen, die Beschäftigten faire Arbeitsbedingungen und eine entsprechende Mindestentlohnung bei der Auftragsausführung gewähren.

Mit der Pflicht zur Mindestentlohnung soll vermieden werden, dass Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge Mindestlohnstandards für die Entlohnung ihrer Beschäftigten außer Acht lassen und sich damit ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile verschaffen. Eine derartige Praxis hat nicht nur unsoziale Folgen für die Beschäftigten, sie gefährdet auch in erheblichem Maße die Wettbewerbsposition derjenigen Unternehmen, die tarifgebundene Arbeitsplätze anbieten.

Das vergabespezifische Mindestentgelt trägt den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen in der Metropolregion Berlin Rechnung. Es soll gewährleisten, dass Arbeitskräfte während der Auftragsausführung existenzsichernd bezahlt werden und Lohn- und Sozialdumping bei öffentlichen Aufträgen unterbinden.

Das derzeit gültige Vergabemindestentgelt in Höhe von 12,50 Euro genügt diesen Anforderungen nicht mehr. Der Index der tariflichen Monatsverdienste des Statistischen Bundesamtes für die Gesamtwirtschaft in Deutschland (ohne Sonderzahlungen) weist für die letzten vier veröffentlichten Quartale Veränderungsraten zum jeweiligen Vorjahresquartal zwischen 1,3% und 1,4% auf. Der Jahresdurchschnitt 2021 lag mit 1,4% deutlich hinter den Jahresdurchschnittswerten der Jahre 2019 und 2020 (2,7% beziehungsweise 2,4%) und gleicht nicht annähernd den aktuellen Anstieg der Lebenshaltungskosten in Berlin aus (Anstieg der Verbraucherpreise in Berlin in 2021 um 2,8%, Laufende Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft in Berlin zwischen 1/2021 und 9/2021 zwischen gut 7% und knapp 8% höher als im Bundesdurchschnitt – Quellen: Destatis, Index der tariflichen Monats- und Stundenverdienste; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Verbraucherpreise; Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Laufende Kosten der Unterkunft pro Bedarfsgemeinschaft in Euro, Januar 2022). Dies bedeutet für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen Reallohnverlust. Um dem Rechnung zu tragen strebt die Regierungskoalition eine Anhebung des Vergabe- und Landesmindestlohns auf 13,00 Euro brutto und damit eine Angleichung an das Niveau des Landes Brandenburg an und hat dies in den Richtlinien der Regierungspolitik für die Legislaturperiode von 2021 bis 2026 festgeschrieben. Die Anhebung des Vergabemindestentgelts des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes steht dabei im unmittelbaren Zusammenhang mit der Anhebung des Mindestlohns gemäß dem Landesmindestlohngesetz (LMiLoG).

Eine Anhebung des Vergabemindestentgelts auf 13,00 Euro brutto ist mit einer auf die Ermächtigungsgrundlage des § 9 Absatz 2 Satz 1 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG) gestützten Rechtsverordnung des Senats nicht möglich. Die Grundlage zur Berechnung des Anpassungsbedarfs infolge veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse (§ 9 Absatz 2 Satz 2 BerlAVG) würde zwar zu einer deutlichen Anhebung des Vergabemindestentgelts auf aktuell 12,68 Euro¹ führen, bliebe damit aber hinter dem angestrebten Mindestentgelt von 13 Euro zurück. Da angesichts der zwischenzeitlichen politischen Entwicklungen mit ihren Auswirkungen insbesondere auf die Energiepreise das gesetzgeberische Ziel einer fairen Mindestentlohnung eine Anhebung des Vergabemindestentgelts auf 13 Euro brutto erfordert, bedarf es einer Gesetzesänderung.

Die Rechtsgrundlage zum Erlass eines Landesgesetzes über die Festlegung eines vorgegebenen und zwingend zu vereinbarenden Vergabemindestentgelts ergibt sich aus § 129

¹Stand März 2022

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers wird dabei durch die europa- und bundesrechtlichen Grenzen beschränkt.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 17. November 2015, Rs. C-115/14 - Regiopost) ist ein landesrechtliches Vergabemindestentgelt mit dem Europarecht vereinbar, wenn diese zusätzlichen Bedingungen für die Ausführung eines öffentlichen Auftrags mit dem Ziel des Arbeitnehmerschutzes verbunden sind, ein Mindestmaß an sozialem Schutz gewährleisten und somit nicht gegen die in Artikel 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelte Dienstleistungsfreiheit verstoßen.

Die Gestaltungsfreiheit des Landesgesetzgebers steht zudem unter dem Vorbehalt der vergaberechtlichen Grundsätze gemäß § 97 Absatz 1 und 2 GWB (Wettbewerbs-, Transparenz-, Gleichbehandlungs-, Verhältnismäßigkeits- und Wirtschaftlichkeitsgebot). Die Höhe des Vergabemindestentgelts berührt das vergaberechtliche Verhältnismäßigkeitsgebot. Der Betrag in Höhe von 13 Euro ist angemessen.

Ziel der Novellierung des Berliner Vergabemindestentgelts ist eine Anhebung, die im Hinblick auf die hohen Lebenshaltungskosten in der wachsenden Stadt Berlin geeignet ist, den Lebensunterhalt ohne ergänzende Sozialleistungen zu ermöglichen. Gerade Geringverdiener werden durch die in Berlin besonders hohen Lebenshaltungskosten überproportional belastet.

Von der trotz der gegenwärtigen Rahmenbedingungen der Corona-Pandemie insgesamt positiven wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der vergangenen Jahre in der wachsenden Stadt Berlin sollen vor allem auch die Bezieherinnen und Bezieher von niedrigen Einkommen profitieren. Dies ist nicht zuletzt deshalb erforderlich, weil dieser Personenkreis durch die in Berlin besonders hohen und gegenwärtig weiter steigenden Lebenshaltungskosten überproportional belastet ist. Gleichzeitig sind jedoch auch die durch die Corona-Pandemie bedingten Belastungen für die Wirtschaft nicht aus dem Auge zu verlieren, aber auch die Chance zu nutzen, durch erhöhte Einkommen die Nachfrage auch mit Blick auf eine Verbesserung der Umsatz- und Gewinnentwicklung von Wirtschaftsunternehmen zu stärken, deren Angebote dann wieder in größerem Umfang in Anspruch genommen werden können.

Die Gesetzesänderung stärkt letztendlich auch die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg. Das Land Brandenburg hat mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes das Vergabemindestentgelt auf 13,00 Euro angehoben (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I/21, [Nr. 9]) vom 13. April 2021). Die Änderung ist seit dem 1. Mai 2021 in Kraft.

Berlin, den 30.08.2022

Saleh Düsterhöft Meyer
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
der SPD

Gebel Graf Wapler Bozkurt
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schatz Valgolio
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke